

Weisungen

über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen

vom 11. Dezember 2020

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), gestützt auf die Verordnung vom 23. Februar 2005¹ über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen (VFBF), erlässt folgende Weisungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Diese Weisungen definieren die ökologischen Grundsätze für die Beschaffung und Nutzung von Verwaltungsfahrzeugen.
- 1.1.2 Sie führen für Personenwagen und Lieferwagen den in der VFBF festgelegten Grundsatz der Energieeffizienz näher aus.

1.2 Adressaten

Diese Weisungen richten sich an alle Fahrzeugbesteller und Nutzer nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VFBF sowie an die armasuisse als zentrale Fahrzeugbeschaffungsstelle der Bundesverwaltung.

1.3 Begriffe

- a. *Flottenmanagement*: Alle Massnahmen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten Fahrzeugflotte und zu deren wirtschaftlichen und ökologischen Nutzung;
- b. *Energieeffizienz*: Das Verhältnis von Energieverbrauch bzw. Treibstoffverbrauch zur Transportleistung;
- c. *Leichtlaufmotorenöl*: Motorenöle mit der Spezifikation 0W-x, 5W-x oder API EC II;
- d. *Verwaltungsfahrzeuge*: Fahrzeuge, die für die Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 VFBF und ihre Angestellten beschafft oder diesen zur Verfügung gestellt werden;
- e. *Personenwagen*: Leichte Motorwagen zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen, einschliesslich Führer oder Führerin (Klasse M₁ bis 3,50 t), nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS);
- f. *Lieferwagen*: Leichte Motorwagen zum Sachentransport (Klasse N₁) gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e VTS;
- g. *Nutzung*: Betrieb und Unterhalt von Fahrzeugen;
- h. *Fahrzeuge mit Einsatzcharakter*: Namentlich Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen, also Fahrzeuge für Einsätze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Landesbevölkerung;
- i. *Rein elektrisch betriebenes Fahrzeug*: Fahrzeug, dessen Betrieb ausschliesslich elektrisch erfolgt (reines «batterieelektrisches Fahrzeug» (BEV) oder Brennstoffzellenfahrzeug mit Energieträger Wasserstoff oder Methanol, welches mit einem nachgeschalteten Elektromotor betrieben wird). Diesen gleichgestellt sind Fahrzeuge, welche mit einer anderen, gleichwertigen CO₂-neutralen Technologie betrieben werden.

2 Mobilitätsverhalten

2.1 Ökologisch und ökonomisch optimiertes Mobilitätsverhalten

Jedes Mobilitätsbedürfnis ist hinsichtlich Notwendigkeit kritisch zu prüfen. Die Lösung ist in Bezug auf Einsatzzweck, Leistungs- sowie Energieeffizienz zu hinterfragen und zu optimieren. Massnahmen zur Steuerung der Mobilität sind insbesondere:

- a. Verzicht bzw. Ersatz des physischen Transportes, z. B. durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie einer optimalen Arbeitsorganisation;
- b. Priorisierung der Nutzung alternativer Transportmittel, insbesondere der Nutzung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Fahrrad, Fussmarsch);

¹ SR 514.31.

² SR 741.41.

- c. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kombination mit Carsharing sowie die Bildung von Fahrgemeinschaften (Carpooling);
- d. die Kombination und Koordination von Fahrten durch das Betreiben von Mobilitäts- und Transportzentralen in den Verwaltungseinheiten mit fest zugeteilten Fahrzeugen;
- e. die Verwendung der effizientesten Verkehrsmittel;
- f. die prioritäre Verwendung des Fahrzeugs mit dem niedrigsten Energieverbrauch und dem tiefsten CO₂-Ausstoss.

3 Beschaffung

3.1 Allgemeine Anforderungen an die Fahrzeugbeschaffung

- 3.1.1 Sämtliche Verwaltungsfahrzeuge haben die folgenden Anforderungen so weit als möglich zu erfüllen:
 - a. Verursachen geringer Lärmemissionen;
 - b. Verwenden von Reifen der jeweils bestmöglichen Treibstoffeffizienzklasse und mit möglichst geringem Abrollgeräusch nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter³;
 - c. Verwenden von Leichtlaufmotoren- und getriebeölen.
- 3.1.2 Bei Beschaffungen wird der Energieverbrauch der Fahrzeuge als Zuschlagskriterium mit mindestens 20 % gewichtet.

3.2 Grundsatz

- 3.2.1 Jedes Departement stellt sicher, dass bei einer Neuanschaffung grundsätzlich rein elektrisch betriebene Personenwagen bestellt werden.
- 3.2.2 Die Anschaffung von nicht rein elektrisch betriebenen Personenwagen ist zu begründen und muss als Ausnahme durch das zuständige Generalsekretariat der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VFBF nach Rücksprache mit armasuisse genehmigt werden.
- 3.2.3 Bei der Neuanschaffung von Lieferwagen, Allradfahrzeugen sowie Fahrzeugen mit Einsatzcharakter haben die Departemente grundsätzlich ebenfalls rein elektrisch betriebene Fahrzeuge anzuschaffen, soweit auf dem Markt ein entsprechendes Fahrzeug erhältlich ist und dadurch keine unverhältnismässigen Mehrkosten verursacht werden.

3.3 Kriterien für Personenwagen und Lieferwagen

- 3.3.1 Zusätzlich zu den in Artikel 23 Absatz 3 VFBF aufgeführten Kriterien sind bei sämtlichen Personenwagen bis zu einem Gewicht von 3.50 t, abgesehen von Fahrzeugen mit Allrad-Antrieb und Fahrzeugen mit Einsatzcharakter, die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Sie entsprechen der Energieeffizienzkategorie A oder B und ihr CO₂-Ausstoss überschreitet den gültigen Zielwert gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011⁴ über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) nicht.
- 3.3.2 Der CO₂-Ausstoss von neu zu beschaffenden Lieferwagen überschreitet den gültigen Zielwert gemäss Artikel 10 CO₂-Gesetz nicht.
- 3.3.3 Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Generalsekretariat der Stellen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VFBF nach Rücksprache mit armasuisse.

3.4 Rahmenverträge

- 3.4.1 Für mehrjährige Rahmenverträge gelten die Anforderungen an die Beschaffung zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.
- 3.4.2 Die Fahrzeugbeschaffungsstelle prüft bei mehrjährigen Rahmenverträgen für bereits evaluierte Typenreihen die Substitution, wenn die Entwicklungen im ökologischen Bereich oder die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen dies erfordern.

4 Nutzung

4.1 Optimierte Fahrweise

Fahrzeuge sind so zu fahren, dass der Treibstoff- bzw. Energieverbrauch und die Lärmemissionen möglichst niedrig sind.

4.2 Ausbildung und Information

- 4.2.1 Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig ein Motorfahrzeug führen, sind durch ihre Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a VFBF in der ökologischen Fahrweise und im Umgang mit Elektromobilität auszubilden.

³ Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter.

⁴ SR 641.71.

- 4.2.2 Die Departemente stellen für Fahrerinnen und Fahrer von Verwaltungsfahrzeugen Informationen zur ökologischen Mobilität bereit.

5 Unterhalt und Ausrüstung

5.1 Ökologisch optimiertes Flottenmanagement

Die Flottenverantwortlichen gemäss Artikel 6 VFBF haben dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge so unterhalten und ausgerüstet werden, dass die Energieeffizienz erhalten bleibt.

Insbesondere sind:

- a. Leichtlaufmotoren- und getriebeöle zu verwenden, wenn es technisch und betrieblich möglich ist;
- b. Reifen der jeweils bestmöglichen Treibstoffeffizienzklasse und mit möglichst geringem Abrollgeräusch nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter zu verwenden;
- c. die Einstellungen des Motors und der Reifendruck regelmässig zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren;
- d. verbrauchsrelevante Mängel rasch zu beheben (z.B. Entfernung von unnötigem Ballast oder allfälliger Dachträger);
- e. Elektrofahrzeuge mit einem nachhaltigen und energieeffizienten Batterielademanagement zu betreiben.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Weisungen vom 15. Dezember 2015 über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen werden aufgehoben.

6.2 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

11. Dezember 2020

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Viola Amherd

Geht an

alle Departemente

Bundeskanzlei

Rechtsetzung VBS (zur Publikation im Internet)